

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/483/2010**

Datum: 21.12.2010

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
15/32 - Bürger- und Ordnungsamt

Betrifft: Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Finanzausschuss	14.04.2011	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	19.04.2011	Vorberatung
Hauptausschuss	20.04.2011	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	28.04.2011	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung über den Ersatz der durch den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten (Feuerwehrkostenersatzsatzung) einschließlich des dieser als Anlage beigefügten Kostenersatztarifes. Die Stadtverordnetenversammlung billigt die Kalkulation der Kostenersatztarife zur Feuerwehrkostenersatzsatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Feuerwehrkostenersatzsatzung
- Anlage 2: Kalkulation der Kostenersatztarife zur Feuerwehrkostenersatzung
- Anlage 3: Synopse zur Feuerwehrkostenersatzsatzung

Fin. Auswirkungen: Ja: x Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- halts- jahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2011	Ertrag	12.60.03.03	43 21 00	45.000,- €	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Mit der neuen Feuerwehrkostenersatzsatzung wird eine Erhöhung der Einnahmen von bislang ca. 30.000,- € auf 45.000,- € jährlich angestrebt. . Der Haushaltsansatz im Haushaltsplan 2011 wurde bereits entsprechend angepasst.					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Verwaltung legt der Stadtverordnetenversammlung eine neue Satzung über die durch den Einsatz der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten (Feuerwehrkostenersatzsatzung) vor. Gleichzeitig wird die Aufhebung der somit obsoleten Gebührensatzung für Leistungen der Feuerwehr Eberswalde und der zugehörigen Änderungssatzungen beschlossen.

Gemäß „Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 haben die Gemeinden als Träger des Brandschutzes eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr vorzuhalten. Die Stadt Eberswalde hat somit sämtliche mit dem Betrieb und der Unterhaltung der Feuerwehr Eberswalde entstandenen Kosten sowie die Kosten der Einsätze zu tragen.

Als Ausnahme von der allgemeinen Kostentragungspflicht der Gemeinden für Einsätze der Feuerwehr definiert das BbgBKG in § 45 Ausnahmefälle, in denen ein Kostenersatzanspruch für die durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten gegeben ist.

Bei den allermeisten Kostenersatzforderungen nach Feuerwehreinsätzen handelt es sich um Kostenersatzforderungen nach Verkehrsunfällen. Regelmäßig kommen hier die KFZ-Haftpflichtversicherungen für den Kostenersatz auf.

Auch Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen in

Gebäuden ziehen grundsätzlich eine Kostenersatzforderung nach sich. In die Satzung wurde eine Regelung eingebaut, die besagt, dass erst der dritte Fehlalarm im Kalenderjahr in voller Höhe berechnet wird. Hiermit soll auf Wartung der Brandmeldeanlagen und somit Verringerung der Fehlalarmierungen hingewirkt werden.

Persönliche Belastungen von Bürgern kommen sehr selten vor und i.d.R. nur dann, wenn der Bürger den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder böswillig die Alarmierung der Feuerwehr herbeibeführt hat.

Die Unterlagen zur Kalkulation liegen zur Einsichtnahme im Büro der STVV vor.